



Tag	Inhalt	Seite
17.1. 74	Verordnung über die Arbeit mit Schutzrechten — Schutzrechtsverordnung —	133
11. 2. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung — Schutzrechtshandlungen in anderen Staaten —	138
17.1. 74	Verordnung über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung — Verordnung über industrielle Muster —	140
11. 2. 74	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über industrielle Muster — Vergütung für industrielle Muster —	145
26. 2.74	Anordnung über die Stiftung des „Ehrenpreises des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen für hervorragende wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Leistungen von Studenten, jungen Facharbeitern und jungen Wissenschaftlern“ . . . .	147

**Verordnung  
über die Arbeit mit Schutzrechten  
— Schutzrechtsverordnung —**

vom 17. Januar 1974

Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeit mit Schutzrechten wird folgendes verordnet:

I.

**Geltungsbereich**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate (im folgenden Betriebe genannt) auf dem Gebiet der schutzrechtlichen Arbeit mit Erfindungen, industriellen Mustern und Warenkennzeichnungen. Die für Betriebe festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten gelten auch für wissenschaftliche und andere Einrichtungen sowie für Genossenschaften. Diese Verordnung regelt die Aufgaben der Außenhandelsbetriebe sowie der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe auf dem genannten Gebiet.

(2) Die Bestimmungen der §§ 13 bis 18 gelten auch für Rechtshandlungen der Bürger.

(3) Schutzrechte im Sinne dieser Verordnung sind Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, geschützte industrielle Muster und geschützte Warenkennzeichnungen.

II.

**Leitung und Organisation  
der Arbeit mit Schutzrechten**

**Aufgaben  
der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe**

§ 2

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist für die Erarbeitung von Grundsätzen für die Arbeit mit Schutzrechten

verantwortlich. Es analysiert die Entwicklung der Erfindertätigkeit und die Arbeit mit Schutzrechten in der Deutschen Demokratischen Republik, unterstützt die Arbeit der anderen zentralen Staatsorgane und verallgemeinert in enger Zusammenarbeit mit ihnen die besten Erfahrungen auf diesem Gebiet.

(2) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen legt die Anforderungen fest, die entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen an die Ausbildung der Kader für die Arbeit mit Schutzrechten zu stellen sind.

(3) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen nimmt im Auftrag des Ministerrates die im § 12 Abs. 1 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) festgelegten Aufgaben des Ministerrates wahr.

(4) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen erläßt die erforderlichen Regelungen auf dem Gebiet der Vertretung in schutzrechtlichen Verfahren durch Anordnung.

§ 3

(1) Die zentralen Staatsorgane haben eine zielgerichtete Arbeit mit Schutzrechten bei der Vorbereitung und Durchführung der Pläne, insbesondere des Planes Wissenschaft und Technik, in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten.

(2) Die zentralen Staatsorgane treffen bei der auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen und anderen zentralen zwischenstaatlichen Festlegungen erfolgenden wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit sowie bei anderen volkswirtschaftlich oder für die Landesverteidigung besonders bedeutsamen Objekten die erforderlichen Festlegungen zur Erarbeitung und Durchsetzung von objektbezogenen Schutzrechtskopzeptionen und sichern, daß die erforderlichen schutzrechtlichen Maßnahmen in den Plänen bilanziert werden.

§ 4

(1) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe leiten und kontrollieren die Arbeit der ihnen unterstellten Organe